

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Nortorf für die Stadtbücherei Nortorf

Inhalt:

Neufassung vom 22.10.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 44 vom 1.11.2013

1. Änderung vom 05.10.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 41 vom 14.10.2016

2. Änderung vom 03.05.2018, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 11.05.2018

Historik:

Satzung vom 30.11.2001, veröffentlicht durch Aushang

1. Änderung vom 16.12.2005, veröffentlicht durch Aushang

2. Änderung vom 04.11.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 15.11.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBL. Schl.-H. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.04.2018 folgende 2. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Nortorf für die Stadtbücherei Nortorf erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Nortorf unterhält als öffentliche Einrichtung eine Bücherei unter der Bezeichnung „Stadtbücherei Nortorf“. Die Stadtbücherei dient gemeinnützigen Zwecken. Sie ist städtisches Eigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
- (2) Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger und digitale Medien (im Folgenden zusammenfassend Medien genannt) zur Benutzung zur Verfügung.
- (3) Im Rahmen dieser Satzung ist jede/r Einwohner/in der Stadt Nortorf und des Amtes Nortorfer Land sowie in diesem Bereich ansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbücherei zu nutzen und Medien zu entleihen. Einwohner/innen anderer Gemeinden können die Stadtbücherei mit besonderer Erlaubnis der Leiterin/des Leiters der Stadtbücherei benutzen.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgabe werden persönliche Daten der Benutzer/innen im erforderlichen Umfang elektronisch verarbeitet.

§ 2 - Anmeldung

- (1) Der/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung an. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, das jeweils entlehene Medium und die Ausleihzeit werden nach der Maßgabe der Bestimmungen des

Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden spätestens 5 Jahre nach der jeweilig letzten Ausleihe gelöscht. Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.

- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie deren Verpflichtungserklärung für Schäden und die nach § 7 dieser Satzung zu zahlenden Gebühren selbstschuldnerisch aufzukommen.
- (3) Bei der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Leseausweis, ohne den keine Medien entliehen werden können. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei Nortorf. Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Verlust des Leseausweises unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbücherei unter Vorlage eines amtlichen Nachweises unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 - Benutzung

- (1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, sich bei der Entgegennahme der Medien von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (2) Die Medien gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn insoweit nicht unverzüglich Beanstandungen geltend gemacht werden.
- (3) Leihfristen:

Bücher	Vier Wochen
Hörbücher, Software, Sachfilme, Saisonbücher, Bestseller	Zwei Wochen
Zeitschriften, Spielfilme	Eine Woche

Präsenzbestände können nur in den Räumen der Stadtbücherei benutzt werden. Ausnahmsweise kann eine kürzere oder längere Leihfrist festgelegt werden.

- (4) Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn für den jeweiligen Titel keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerung muss rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist erfolgen und kann formlos persönlich, telefonisch oder online durchgeführt werden. Ausgenommen von der Verlängerung sind Filme, Saisonbücher und Bestseller.
- (5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (7) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den regionalen und wissenschaftlichen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (8) Der/die Benutzer/in darf Medien nicht an Dritte weitergeben.
- (9) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung fällig.

- (10) Für die Nutzung der durch die Stadtbücherei angebotenen digitalen Dienstleistungen gelten die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.
- (11) Für die Entleiherung der durch die Stadtbücherei angebotenen elektronischen Geräte gelten die in den gesonderten Leihverträgen genannten Benutzungsbedingungen.

§ 4 - Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien sowie ggf. Geräte sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren sowie Anstreichungen und Randbemerkungen zu unterlassen.
- (2) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der/die Benutzer/in haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG). Eine Gewährleistung der Stadtbücherei, die sich auf die Funktionsfähigkeit der entliehenen Medien sowie ggf. Geräte bezieht, ist ausgeschlossen.
- (3) Beschädigungen oder Verlust der Medien sowie ggf. Geräte sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der/die Nutzer/in hat Schadenersatz zu leisten.
- (4) Der/die Benutzer/in haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden,
 - a. Die einem / einer Benutzer/in aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm/ihr benutzten Medien entstehen;
 - b. Schäden, die einem / einer Benutzer/in durch die Nutzung der Computer-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;
 - c. Schäden, die einem / einer Benutzer/in durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (6) Es ist nicht gestattet,
 - a: Änderungen an den Computerarbeitsplätzen sowie der Netzkonfiguration durchzuführen;
 - b. Technische Störungen selbständig zu beheben;
 - c. Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Computerarbeitsplätzen zu installieren.
- (7) Der/die Benutzer/in, in dessen/deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht aufsuchen. Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgegeben werden. Die durchgeführte Desinfektion ist nachzuweisen.

§ 5 - Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben.
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, werden Versäumnisgebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben.
- (3) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Zusätzlich entstandene Kosten trägt der/die Benutzer/in.
- (4) Versäumnisgebühren müssen auch dann entrichtet werden, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 6 - Hausordnung

- (1) Dem/der Leiter/in der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Das Büchereipersonal ist berechtigt, den/der Benutzer/in Weisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) In den Räumen der Stadtbücherei haben alle Benutzer/innen sich so zu verhalten, dass der ungestörte Aufenthalt und das ruhige Arbeiten aller sichergestellt sind.
- (3) Das Rauchen, der Verzehr von Speisen und Getränken sowie die Ablage von Garderobe auf Tischen und Stühlen müssen unterbleiben.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorengegangene Gegenstände.
- (5) Tiere dürfen in die Räume der Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.
- (6) Der/die Benutzer/in haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 7 - Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei Nortorf werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Jahreslesegebühren

Erwachsene ab 18 Jahren	10,00 €
Familien (2 erwachsene Personen im Haushalt)	15,00 €
Kinder bis 18 Jahre, darüber hinaus Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit gültigen Nachweis	0,00 €

Auf mündlichen Antrag werden Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II gemäß (SGB) Zweites Buch (II), Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB Zwölftes Buch (XII) Drittes Kapitel oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB XII Viertes Kapitel sowie Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

von der Jahreslesegebühr freigestellt. Der Sozialleistungsbezug ist durch Vorlage eines gültigen Bescheides nachzuweisen.

(2) Versäumnisgebühren

Bei verspäteter Rückgabe werden folgende Gebühren erhoben:

Pro säumigen Öffnungstag für jede Medieneinheit	0,20 €
Abweichend davon für Filme pro säumigen Öffnungstag	1,00 €
E-Book-Reader pro säumigen Öffnungstag	2,00 €
Der Höchstsatz der Säumnisgebühren pro Medieneinheit beträgt	50,00 €
Bearbeitungsgebühr pro schriftlicher Mahnung zzgl. Portokosten	1,00 €

Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung durch die Stadtbücherei werden durch die Amtsverwaltung der Neubeschaffungswert bzw. die Kosten für vergleichbare Medien zzgl. der Einarbeitungskosten in Höhe von 5,00 €/Medium sowie einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 €/BenutzerIn in Rechnung gestellt

(3) Gebühren für die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze

Ausdrucke pro Seite	0,10 €
Ausdrucke pro Seite farbig	0,20 €
Internetnutzung für Gäste ohne gültigen Leseausweis oder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Amtes Nortorfer Land	
30 Minuten	1,00 €
15 Minuten	0,50 €

(4) Sonstige Gebühren

Ausleihgebühr für Filme pro Film	1,00 €
Bestellungen im regionalen Leihverkehr	
Pro positiv erledigter Bestellung	2,00 €
Bestellungen im wissenschaftlichen Leihverkehr	
Pro positiv erledigter Bestellung	3,00 €
Beschädigte Barcodes je Barcode	1,00 €
Beschädigte Medienhüllen je nach Größe	1,00 - 3,00 €
Ersatzausweis	2,50 €
Leihgebühr E-Book-Reader	3,00 €

(5) Schadenersatz

Für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Medien wird eine Gebühr erhoben, die den Wiederbeschaffungskosten oder den Kosten vergleichbarer Medien entspricht. Darüber hinaus fallen die Einarbeitungsgebühren von 5,00€/Medium sowie 1,00 € als Bearbeitungsgebühr an.

Für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene elektronische Geräte wird Schadensersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten erhoben.

§ 8 - Niederschlagung, Stundung und Erlass

Im Einzelfall kann eine Gebühr bei Vorliegen besonderer Umstände nach Maßgabe der jeweils bei der Stadt Nortorf geltenden Bestimmungen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9 - Schuldner, Fälligkeit der Gebühren

Schuldner/in der Gebühren ist der/die Benutzer/in, sowie ggfs. der oder die gesetzlichen Vertreter (§ 2 Abs. 2). Die Gebühren entstehen mit der Verwirklichung der in § 7 geregelten Gebührentatbestände. Sie werden mit ihrem Entstehen sofort fällig und sind an die Stadtbücherei bzw. die Stadt Nortorf zu zahlen.

§ 10 - Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss obliegt dem/der Leiter/in der Stadtbücherei. In Fällen des Ausschlusses ist der/die Benutzer/in verpflichtet, den an ihn/sie ausgegebenen Leseausweis unverzüglich an die Stadtbücherei zurückzugeben.

§ 11 - Rechtsbehelf

Der/die Gebührenpflichtige kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm/ihr die Gebühr bekanntgegeben worden ist, Widerspruch bei der Stadt Nortorf erheben. Bleibt der Widerspruch erfolglos kann der/die Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erheben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Nortorf für die Stadtbücherei Nortorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nortorf, den 3. Mai 2018

gez. Horst H. Krebs
Bürgermeister